

▀ KRANKENSTANDSSTATISTIK

Unterschiedliche Ermittlung der Daten durch die Krankenkassen

Der so genannte Krankenstand gibt einen statistischen Anhaltspunkt dafür, wie oft Arbeitnehmer im Laufe eines Jahres aus gesundheitlichen Gründen zu Hause bleiben.

Der Krankenstand ist dabei wie folgt definiert: „Arbeitsunfähig kranke Pflichtmitglieder in Prozent der Pflichtmitglieder ohne Rentner, Studenten, Jugendliche und Behinderte, Künstler, Wehr-, Zivil- und Grenzschutzpflichtdienstleistende, landwirtschaftliche Unternehmer sowie Vorruhestandsgeldempfänger“. Für diese Gruppen werden in der Regel keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen von einem behandelnden Arzt ausgestellt.

Die von unternehmer nrw veröffentlichten Statistiken beruhen auf Angaben des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen. Die Krankenkassen aller Kassenarten führen eine so genannte amtliche Statistik nach Vorgaben des Bundesministeriums für Gesundheit. Diese Statistik ist eine Stichtagsstatistik. Stichtag ist der erste eines jeden Monats. Gezählt wird anhand der vorliegenden Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, die den Stichtag mit umfassen. Dies bedeutet, dass zum Beispiel eine Arbeitsunfähigkeit, die zwischen dem 10. und 20. eines Monats liegt, nicht erfasst wird. Dies bedeutet ferner, dass kurze Abwesenheiten, bei denen der Arbeitgeber keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einfordert, ebenfalls nicht erfasst werden.

Die Statistik basiert somit allein auf den von den Ärzten ausgestellten Bescheinigungen über die Arbeitsunfähigkeit. Das Vorliegen einer Krankheit allein ist für die statistische Erhebung nicht hinreichend; entscheidend ist die Feststellung des Arztes, dass der Arbeitnehmer infolge des konkret vorliegenden Krankheitsbildes verhindert ist, seine Arbeitsleistung zu erbringen.

Voraussetzung für die statistische Erfassung eines Arbeitsunfähigkeitsfalles ist somit im Normalfall das Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung; zu berücksichtigen sind jedoch auch Fälle von Arbeitsunfähigkeit, die der Krankenkasse auf andere Weise als über die Arbeitsunfähigkeitbescheinigung bekannt werden.

Nicht berücksichtigt werden solche Arbeitsunfähigkeitsfälle, für die die Krankenkasse nicht Kostenträger ist, zum Beispiel Zeiten eines Heilverfahrens (Kuren) der Renten- und Unfallversicherungsträger. Nicht erfasst werden auch Fälle, bei denen eine andere Stelle ein Heilverfahren ohne Kostenbeteiligung der Krankenkasse durchführt. Dabei wird die Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber nicht als Fall mit anderem Kostenträger gewertet. Abwesenheiten während der Mutterschutzfristen sind keine Arbeitsunfähigkeitsfälle im Sinne der Statistik.

Im Übrigen werden nur Krankenstände der Pflichtmitglieder, also nicht die der freiwilligen Mitglieder erfasst. Einem Teil der freiwilligen Mitglieder werden zwar auch Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ausgestellt, doch sind die in der Mitgliederstatistik getrennt erfassten Gruppen nicht so fein strukturiert, dass eine genaue Zuordnung nach Erwerbstätigen und nicht Erwerbstätigen möglich ist.

Die mitversicherten Angehörigen sind definitionsgemäß nicht versicherungspflichtig beschäftigt. Sie können somit im Sinne des Krankenversicherungsrechts auch nicht arbeitsunfähig krank sein. Da die statistische Erfassung der Arbeitsunfähigkeit primär auf die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes abgestellt ist, können insbesondere bei den Kurzeitarbeitsunfähigkeiten Untererfassungen auftreten.

Ist während der ersten drei Tage eines Fernbleibens von der Arbeitsstelle wegen Krankheit dem Arbeitgeber keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen, so erhält die Krankenkasse nur in Ausnahmefällen Kenntnis hiervon. Andererseits bescheinigt der Arzt nur die voraussichtliche

Dauer der Arbeitsunfähigkeit. Tritt jedoch vorher wieder Arbeitsfähigkeit ein, erhält auch in diesen Fällen die Krankenkasse nur selten eine Meldung.

Der Bundesverband der Betriebskrankenkassen erfasst darüber hinaus auf freiwilliger Grundlage für einen großen Teil der Betriebskrankenkassen neben der amtlichen Statistik alle Krankheitszeiten einschließlich Kurzabwesenheiten anhand aller Arbeitstage eines Monats. Diese Statistik ist somit nicht stichtagsbezogen, sondern weist monatliche Durchschnittswerte aus; auch bei dieser Statistik werden Heilverfahren und Abwesenheiten wegen Mutterschaft nicht berücksichtigt.

Die Statistik der Betriebskrankenkassen weist wegen ihrer genaueren und vollständigen Erfassung einen höheren Krankenstand aus als die amtliche Statistik.

Differenzierte Zahlen zum Krankenstand – auch nach Kassenarten und Geschlecht – können über das Internetangebot des Bundesministeriums für Gesundheit unter www.bmgs.bund.de und dort unter Datenbanken/Statistiken –Statistiken Gesundheit heruntergeladen werden.

unternehmer nrw